

Institut für Gesprächspsychotherapie und Personzentrierte Beratung Stuttgart



Wissenschaftliche
Leitung:

Prof. Dr. Dipl.-Psych. Michael Behr
Prof. Dr. med. Hans-Jürgen Luderer
www.igb-stuttgart.de

Mit-Herausgeber der Zeitschrift **PERSON**



Organizational Member in the
World Association for Person-Centered and
Experiential Psychotherapy and Counseling

Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen Weiterbildung in personzentrierter Psychotherapie und Beratung

Beratung und Psychotherapie

Der Begriff der **Beratung** bezeichnet in erster Linie die Unterstützung psychisch Gesunder bei psychosozialen Problemen. Im Gegensatz zur Psychotherapie ist Beratung eine nicht heilkundliche Maßnahme. Die Feststellung und Behandlung von Krankheiten gehören damit nicht zu den Aufgaben der Beratung.¹

In zweiter Linie umfasst der Begriff aber auch psychosoziale Hilfen für kranke Personen. So sind zum Beispiel Suchtberatungsstellen Institutionen, die zum einen an der Behandlung von Kranken beteiligt sind, sich aber auch an psychisch gesunde Angehörige richten. Sie werden deshalb teilweise auch als Beratungs- und Behandlungsstellen bezeichnet².

Die Hilfe bei der Bewältigung und beim Umgang mit chronischen körperlichen Krankheiten (z.B. Diabetes, Asthma und COPD, Krebserkrankungen) bildet ein weiteres Feld der Beratung.

Im deutschsprachigen Bereich ist die Tätigkeit der (psychologischen/psycho-sozialen) Beratung nicht gesetzlich geregelt, d.h. es ist keine bestimmte Qualifikation durch ein Gesetz vorgeschrieben.

Psychotherapie ist im Gegensatz dazu die heilkundliche Feststellung und Behandlung psychischer Krankheiten. Der Begriff des Psychotherapeuten ist gesetzlich geschützt. Im §1 des Psychotherapeutengesetzes steht hierzu: „Die Bezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.“³

Psychotherapie kann allerdings auch im Rahmen des Heilpraktikergesetzes durchgeführt werden. Diese Tätigkeit bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Landesbehörde. Wenn diese Erlaubnis vorliegt, darf die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker für Psychotherapie“ oder auch „Psychotherapeutischer Heilpraktiker“ - bzw. die jeweils weibliche Form davon - geführt werden.⁴

Personzentrierte Psychotherapie ist ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren für die Behandlung von Erwachsenen. Die sozialrechtliche Anerkennung der Personzentrierten Psychotherapie wurde nur für die Behandlung Depressiver Erkrankungen erteilt, damit ist die personzentrierte Psychotherapie in Deutschland derzeit nur bedingt eine Kassenleistung. Aus diesem Grund ist die Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie nicht auf das Ziel der Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz ausgerichtet. Die heilkundliche Ausübung Personzentrierter Psychotherapie ist nur nach dem Heilpraktikergesetz möglich.

¹ Seite „Psychologische Beratung“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 2. Mai 2015, 06:37 UTC. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Psychologische_Beratung&oldid=141684294 (Abgerufen: 18. Mai 2015)

² <http://www.dhs.de/arbeitsfelder/beratungsstellen.html> (Abgerufen: 18.5.2015)

³ http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/_1.html (Abgerufen: 18.5.2015)

⁴ Seite „Psychotherapie (Heilpraktikergesetz)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 28. April 2015, 14:30 UTC. URL: [http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Psychotherapie_\(Heilpraktikergesetz\)&oldid=141570246](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Psychotherapie_(Heilpraktikergesetz)&oldid=141570246) (Abgerufen: 18. Mai 2015)

Anfertigen von Audio- oder Videoaufnahmen

Das Anfertigen von Audio- oder Videoaufnahmen ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung und Personenzentrierter Psychotherapie. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

Vor dem ersten Anfertigen von Audio- oder Videoaufnahmen beratender oder therapeutischer Gespräche müssen Klienten / Patienten über die Tatsache der Aufnahme, ihre Verwendung und ihre digitale Verarbeitung informiert werden. Dabei ist es sinnvoll, Information und Einverständnis auf der ersten Audio- oder Videoaufnahme zu dokumentieren.

Das Abspeichern der Aufnahmen und anderer personenbezogener Daten muss auf einem Rechner erfolgen, zu dem andere Personen keinen Zugang haben. Der Dateiname darf nicht den vollen Namen der Klienten / Patienten enthalten. Empfehlenswert sind die Initialen des Namens des Klienten/Patienten, das Jahr des Beginns der Gespräche und die Nummer des Gesprächs. Die Aufnahme des 12. Gesprächs mit Daniela Musterfrau trägt bei Beginn der Gespräche im Jahr 2015 den Dateinamen „DM 2015-12“. Für die Aufnahmen eignen sich verschiedene technische Möglichkeiten (MP-3-Recorder, Videokamera, direkte Aufnahme auf PC). Wenn die Aufnahme auf einem Smartphone erfolgt, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Daten nicht automatisch auf einer Cloud gespeichert werden.

Supervision

Die Supervision im Rahmen der Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung und Psychotherapie erfolgt in der Regel anhand von Audio- oder Videoaufzeichnungen. Das Ziel dieser Form der Supervision ist die kritische Beobachtung und Reflexion des Berater- bzw. Therapeutenverhaltens während der Beratungs- oder Therapiesitzungen durch die Kursgruppe und Kursleitung. Diese Supervisionssitzungen sind in der Regel intensiv und sehr zeitaufwändig.

Wegen der Ausführlichkeit der einzelnen Supervisionssitzungen und der Organisation der Weiterbildung des IGB in Form von Wochenendseminaren sind zeitliche Abstände von mehreren Monaten zwischen den einzelnen Supervisionssitzungen nicht vermeidbar. Damit erfüllt diese Supervision nicht die Kriterien einer Fallsupervision, bei der in der Regel jede vierte Sitzung supervidiert wird. Zudem kennt die verantwortliche Kursleitung die Ratsuchenden nicht persönlich. Aus diesen Gründen sagen wir für die Beratungen und Therapien größtmögliche Sorgfalt bei der Supervision von Beratungs- und Psychotherapiegesprächen zu, können aber keine Fallverantwortung übernehmen.

Grundsätzlich empfiehlt das IGB, Beratungs- und Therapiegespräche im Rahmen der beruflichen psychosozialen Tätigkeit an Institutionen (z.B. Beratungsstellen oder Kliniken) durchzuführen. In diesen Fällen liegt die Fallverantwortung bei der fachlichen Leitung der Institution.

Es ist ebenfalls möglich, Gespräche auf privatrechtlicher Basis anzubieten und durchzuführen. Dabei ist der Hinweis erforderlich, dass diese Gespräche im Rahmen einer Weiterbildung zu sehen sind. Das IGB empfiehlt, eine auf diese Situation abgestimmte Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.